

SATZUNG

INTERESSENGEMEINSCHAFT SPORT HEDDESHEIM E.V.

PRÄAMBEL

Mit dem Ziel, Sportvereine der Gemeinde Heddesheim

- in ihrer Zukunftsentwicklung zu unterstützen,
- in ihrer Alltagsarbeit zu entlasten und
- gemeinsame Interessen einheitlich zu vertreten,

gründen die Vereine

- Arbeiter-Turnerbund 1909 e.V. Heddesheim
- Fußball-Verein Fortuna 1911 Heddesheim e. V
- Tennisclub Heddesheim e.V.
- TG Heddesheim 1891 e.V.
- TTC 1959 Heddesheim e.V.

den Verein „Interessengemeinschaft Sport Heddesheim“.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Sport Heddesheim“ (im Folgenden die IGSH). Die IGSH soll nach Gründung im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.
2. Die IGSH hat ihren Sitz in Heddesheim.
3. Das Geschäftsjahr der IGSH ist das Kalenderjahr.
4. Bei Bedarf kann die IGSH Mitglied im Badischen Sportbundes Nord e.V. und dessen Mitgliedsfachverbänden werden. Für diesen Fall erkennen die IGSH und ihre Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Die IGSH kann im Auftrag der Mitgliedsvereine, die Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. sind, deren Interessen durch Beauftragung (Vollmacht) vertreten.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports über alle Altersgruppen und der Jugendhilfe in Heddesheim. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Die IGSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die IGSH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der IGSH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der IGSH keine Zuwendungen aus Mitteln der IGSH. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der IGSH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben der IGSH werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 AUFGABEN DES VEREINS

Die IGSH übernimmt im Auftrag der Mitgliedsvereine die Mitgliederverwaltung, allgemeine administrative Aufgaben und die sportliche Entwicklungsplanung für neue übergreifende Sportprojekte. Darunter fällt auch die Entwicklung und Vermarktung neuer Sportangebote, die seitens der Mitgliedsvereine nicht angeboten werden.

Insbesondere umfasst dies die Aufgaben:

- Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber der Gemeinde Heddesheim, den politischen, gesellschaftlichen Institutionen sowie den Unternehmen in Heddesheim,
- Kontaktpflege zur den politisch und kommunalpolitisch Verantwortlichen,
- Koordination der Aufgaben der Mitgliedsvereine,
- Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- Die IGSH kann zur Erfüllung dieser Zwecke Aufgaben für die Mitgliedsvereine erledigen, wie zum Beispiel Aufgaben der Mitglieder- und Vereinsverwaltung, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Sportangeboten im Auftrag von Mitgliedsvereinen, Mitwirkung bei der Beantragung von Sportfördermitteln der öffentlichen Hand und von Dritten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der IGSH können juristische Personen (Mitgliedsvereine) und natürliche Personen (Fördermitglieder) werden. Beide Mitgliedergruppen haben unterschiedliche Rechte und Pflichten.

1. Mitgliedsvereine

- a) Mitgliedsvereine können gemeinnützige Sportvereine werden, die ihren im Vereinsregister eingetragenen Sitz in Heddesheim haben.
- b) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.
- c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

2. Fördermitglieder

- a) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.
- b) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitgliedsvereine

- a) Mit der Aufnahme in die IGSH erkennt der Mitgliedsverein die Satzung der IGSH an. Er verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen der IGSH sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Interessen der IGSH zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der IGSH entgegensteht.
- b) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, Einrichtungen, Anlagen und Angebote der IGSH zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen der IGSH teilzunehmen.
- c) Die Mitgliedsvereine verpflichten sich bei Bedarf der IGSH ihre Anlagen für Veranstaltungen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- d) Die Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht durch vom Mitgliedsverein benannte Vertreter jeweils einheitlich aus.
- e) Die Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung der IGSH durch von ihnen schriftlich benannte Mitglieder vertreten.
- f) Für Mitgliedsvereine können sachlich begründete Mitgliedergruppen gebildet werden.

2. Fördermitglieder

- a) Mit der Aufnahme in die IGSH erkennt das Fördermitglied die Satzung der IGSH an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen der IGSH sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Das

Fördermitglied verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der IGSH entgegensteht.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Mitgliedsvereine und die Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Zu zahlen sind
 - a) bei der Aufnahme in die IGSH eine Aufnahmegebühr,
 - b) der ordentliche Jahresbeitrag.
3. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsanpassungen gelten grundsätzlich ab dem Geschäftsjahr, welches dem Geschäftsjahr folgt, in dem der Beschluss gefasst wurde. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Beitragsanpassungen in dem Geschäftsjahr wirksam werden, in dem sie beschlossen wurden.
4. Die IGSH ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten zur Erhebung von außerordentlichen Umlagen berechtigt. Über die Erhebung und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Basis einer schriftlichen Begründung des Gesamtvorstands. Für die Umlage gilt eine obere Grenze in Höhe des Dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitgliedsvereine
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der IGSH. Verpflichtungen der IGSH gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
 - b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens ein Jahr nach Eintritt zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.
 - c) Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen in Rückstand ist,
 - bei Wegfall der in § 4 1.a) aufgeführten Voraussetzungen,Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitgliedsverein mitzuteilen.
 - d) Ein Mitgliedsverein kann aus der IGSH ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des

Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedvereins gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der IGSH,
- schwere Schädigung des Ansehens der IGSH.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitgliedsverein unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitgliedsverein bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann der Mitgliedsverein Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Fördermitglieder

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus der IGSH. Verpflichtungen der IGSH gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- b) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) Ein Fördermitglied kann aus der IGSH ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Fördermitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der IGSH
 - Schwere Schädigung des Ansehens der IGSH.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Fördermitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Fördermitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung

muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Organe der IGSH sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Zur Beratung und Unterstützung des Gesamtvorstandes kann dieser einen Beirat bilden und dessen Mitglieder berufen.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Die IGSH kann zur Erledigung ihrer Geschäfte einen Geschäftsführer und weiteres hauptamtliches Personal anstellen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsverein bzw. dem Fördermitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister/in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn von den erschienenen Mitgliedsvereinen drei Viertel der stimmberechtigten Stimmen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes der IGSH einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mit einem Viertel der Stimmen der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragt wird. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse der IGSH es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von vierzehn Kalendertagen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 9 Ziffern 1 bis 7.

§ 10 STIMMRECHT BEI DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jeder Mitgliedsverein unabhängig von der Zahl seiner eigenen Mitglieder fünf Stimmen; Mitgliedsvereine, die laut Bestandserhebung zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als 300 Mitglieder nachweisen, erhalten für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
2. Die Stimmen jedes Mitgliedsvereins sind einheitlich abzugeben.
3. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen,
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands,
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- e) Wahl des Vorstands und der Beisitzer des Gesamtvorstands,
- f) Bestätigung der Kassenprüfer/-innen,
- g) Bestätigung des/der Geschäftsführer/in,
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG,

- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss,
- l) Verabschiedung von Vereinsordnungen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes:
 - Beitragsordnung gem. § 6 Abs. 1.
 - Bei Bedarf können folgende Vereinsordnungen beschlossen werden: Geschäftsordnung und Finanzordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand der IGSH besteht aus:
 - a. den gewählten Vorständen (im Sinne von § 26 BGB)
 - b. zwei gewählten Beisitzern
 - c. der/dem Geschäftsführer/in (beratend)
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Gewählt werden in geraden Jahren:
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die Beauftragte für Finanzen,
 - der/die 1. Beisitzer/in,
 in ungeraden Jahren:
 - der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die 2. Beisitzer/in.
3. Der Geschäftsführer wird vom Gesamtvorstand angestellt.
4. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
5. Der Gesamtvorstand leitet und führt die IGSH nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Beauftragte für Finanzen, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre

Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
8. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft jeweils den Leiter/ die Leiterin der Ausschüsse und auf dessen/ deren Vorschlag die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n und dem/der Beauftragten für Finanzen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihrerseits jeweils Mitglied eines Mitgliedsvereins.
2. Der/die Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den Verein gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring-Verträgen, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird die IGSH durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für die IGSH nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

§ 14 KASSENPRÜFER

1. Aus dem Kreis der Mitgliedsvereine schlägt der Gesamtvorstand rollierend zwei Kassenprüfer/innen vor, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassensprüfers/Kassensprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassensprüfer/in kommissarisch berufen.

§ 15 HAFTUNG

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung der IGSH beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die IGSH einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Die IGSH haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der IGSH oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der IGSH abgedeckt sind.

§ 16 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke der IGSH werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Mitgliedsvereine in der IGSH gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Fördermitglied der IGSH und jedes Mitglied eines Mitgliedvereins hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten auf gesonderten Antrag, wenn die Mitgliedschaft erloschen ist.
3. Alle Funktionsträger und Beschäftigte der IGSH haben die gleichen Rechte wie unter 2. ausgeführt.

§ 17 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der IGSH kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss über die Auflösung der IGSH bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Auflösung der IGSH fällt das Vereinsvermögen zu 2/3 an die Mitgliedsvereine im Verhältnis der aktuellen Mitglieder zum 01.01. im Jahr der Auflösung und zu 1/3 an die Gemeinde Heddesheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 18 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25.10.2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung der IGSH in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Mannheim in Kraft.

Heddesheim, den 25.10.2016

1. Hermann Bauer
2. Michael Bowien
3. Wolf-Günter Janko
4. Erich Muchow
5. Thomas Ridder
6. Roland Schäfer
7. Robert Schmitt
8. Christoph Schumacher
9. Michael Schuster
10. Thomas Werkhausen